



LANDKREIS OSTERHOLZ

ELEKTRONISCHES AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSTERHOLZ

Ausgabe 01/2022, Veröffentlicht am 28.06.2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Osterholz Vom 02.11.2011	Seite 2
Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Osterholz (Taxenordnung) vom 18.10.2005	Seite 3
Jahresabschluss des Landkreises Osterholz für das Haushaltsjahr 2019	Seite 5

Herausgeber: Landkreis Osterholz, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck
Telefon +49 4791 930-0, E-Mail: info@landkreis-osterholz.de

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt des Landkreises Osterholz,
bereitgestellt unter www.landkreis-osterholz.de/bekanntmachungen

**Dritte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Osterholz
vom 02.11.2011**

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 24.02.2022 folgende dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.11.2011:

§ 1

§ 7 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

„§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Osterholz werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.landkreis-osterholz.de im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Osterholz“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.landkreis-osterholz.de. Darüber hinaus wird ein entsprechender nachrichtlicher Hinweis in der Tageszeitung nach Abs. 3 veröffentlicht.
- (3) Ist eine Verkündung, eine Bekanntmachung oder ein Hinweis nach den Abs. 1 und 2 in der Tageszeitung erforderlich, so erfolgt dies in den Regionalausgaben der Firmengruppe „Weser-Kurier“:
 - a. „Osterholzer Kreisblatt“
 - b. „Die Norddeutsche“
 - c. „Wümme Zeitung“

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 24.02.2022

Landkreis Osterholz
Der Landrat
Bernd Lütjen

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Osterholz (Taxenordnung) vom 18.10.2005

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 geändert worden ist (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 822), in Verbindung mit § 16 Absatz 4 Nummer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2014 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.03.2021 geändert worden ist (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 92), und § 58 Absatz 1 Nummer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576), das zuletzt durch Gesetz vom 23.03.2022 geändert worden ist (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 191), hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Osterholz (Taxenordnung) vom 18.10.2005, die zuletzt durch die „3. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Osterholz (Taxenordnung)“ vom 15.04.2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 zur Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Osterholz (Taxenordnung)

- (1) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 6,30 Euro. In diesem Fahrpreis ist eine Fahrtstrecke von 800 Metern enthalten oder eine Wartezeit von 208 Sekunden.
- (2) Der weitere Fahrpreis beträgt 0,10 Euro je 38,46 Meter Fahrtstrecke, somit 2,60 Euro pro Kilometer.
- (3) Für folgende angeforderte Beförderungen wird ein Zuschlag in Höhe von 7,00 Euro je Fahrt erhoben:
 - a. die Beförderung in einem Großraumtaxi, wenn mehr als vier Fahrgäste zu befördern sind und/oder
 - b. die Beförderung in einem nicht umsetzbaren Rollstuhl im Spezialfahrzeug mit entsprechenden Halterungen. Nicht umsetzbare Rollstühle sind Rollstühle, auf denen Fahrgäste auch während der Fahrt befördert werden und/oder bei denen ein Umsetzen auf einen normalen Sitzplatz aufgrund der Behinderung/Erkrankung nicht möglich ist.

Die Bestellerin oder der Besteller ist bei Anforderung eines Großraumtaxi beziehungsweise eines entsprechenden Spezialfahrzeugs auf diesen Zuschlag hinzuweisen.

- (4) Für Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, beträgt das Entgelt 0,10 Euro je 10 Sekunden, somit 36,00 Euro pro Stunde.
- (5) Für eine von der Bestellerin oder dem Besteller verursachte Leerfahrt beträgt das Entgelt 6,30 Euro.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt zum 15.08.2022 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 23.06.2022

Landkreis Osterholz
Der Landrat
Bernd Lütjen

**Jahresabschluss des Landkreises Osterholz
für das Haushaltsjahr 2019**

Der Kreistag des Landkreises Osterholz hat am 23.06.2022 aufgrund des vorgelegten Jahresabschlusses, des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osterholz und der Stellungnahme des Landrates beschlossen:

1. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 NKomVG beschlossen.
2. Der im Ergebnishaushalt 2019 erwirtschaftete Überschuss in Höhe von 5.849.327,88 € wird gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG
 - in Höhe von 5.198.823,59 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und
 - in Höhe von 650.504,29 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
3. Dem Landrat wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.
4. Auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses nach § 128 Abs. 4 NKomVG i.V.m. § 179 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG für das Jahr 2019 wird verzichtet.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 30.06.2022 bis 08.07.2022 während der Dienststunden im Kreishaus I (Kämmereiamt, Zimmer 337) öffentlich zur Einsicht aus.

Osterholz-Scharmbeck, den 27.06.2022

Landkreis Osterholz
Der Landrat
Bernd Lütjen